

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich be-
teiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder miss-
bräuchlichen Gerichtsverfahren**

– Bestandsrechtssynopse –

Geltendes Recht	Änderungen durch RefE
Zivilprozessordnung	Zivilprozessordnung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
<i>§ 23 Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>N e u</i>	„§ 23a Besonderer Gerichtsstand für vermögensrechtliche Ansprüche infolge missbräuchlicher Verfahren gegen Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung“
<i>N e u</i>	„Abschnitt 3
<i>N e u</i>	Missbräuchliche Verfahren gegen Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung
<i>N e u</i>	§ 615 Anwendungsbereich
<i>N e u</i>	§ 616 Vorrang- und Beschleunigungsgebot
<i>N e u</i>	§ 617 Prozesskostensicherheit
<i>N e u</i>	§ 618 Kostenentscheidung; besondere Gebühr; Umfang der Kostenpflicht
<i>N e u</i>	§ 619 Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen.“
<i>N e u</i>	§§ 620 bis 687 (weggefallen)

Geltendes Recht	Änderungen durch RefE
§ 23	§ 23
Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands	Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands
<i>Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderungen eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.</i>	U n v e r ä n d e r t
N e u	„§ 23a
N e u	Besonderer Gerichtsstand für vermögensrechtliche Ansprüche infolge missbräuchlicher Verfahren gegen Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung
N e u	Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche infolge eines außerhalb der Europäischen Union gegen den Kläger aufgrund seiner öffentlichen Beteiligung missbräuchlich geführten Rechtsstreits ist das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Klägers zuständig. Satz 1 gilt nicht für Klagen gegen Beklagte mit Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 147 vom 10.6.2009, S. 5; L 115 vom 5.5.2011, S. 31; L 18 vom 21.1.2014, S. 70), das durch die Übereinkunft vom 3. März 2017 (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 63) geändert worden ist).

Geltendes Recht	Änderungen durch RefE
§ 26	§ 26
Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen	Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen
In dem dinglichen Gerichtsstand können persönliche Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als <i>solche</i> gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder hinsichtlich der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.	In dem dinglichen Gerichtsstand können persönliche Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder hinsichtlich der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.
<i>N e u</i>	„Abschnitt 3
<i>N e u</i>	Missbräuchliche Verfahren gegen Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung
<i>N e u</i>	§ 615
<i>N e u</i>	Anwendungsbereich
<i>N e u</i>	(1) Wird ein Rechtsstreit aufgrund der öffentlichen Beteiligung des Beklagten missbräuchlich geführt, so sind ergänzend die Regelungen dieses Abschnitts anzuwenden.
<i>N e u</i>	(2) Ein Rechtsstreit aufgrund der öffentlichen Beteiligung des Beklagten wird missbräuchlich geführt, wenn
<i>N e u</i>	1. der Hauptzweck des Rechtsstreits darin besteht, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, und
<i>N e u</i>	2. mit dem Rechtsstreit unbegründete Ansprüche verfolgt werden.

Geltendes Recht	Änderungen durch RefE
<i>Neu</i>	Als öffentliche Beteiligung gilt jede Aussage oder Tätigkeit im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024).
<i>Neu</i>	(3) Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen, ob
<i>Neu</i>	1. der vom Kläger geltend gemachte Anspruch oder ein Teil davon überhöht oder unangemessen ist,
<i>Neu</i>	2. der Kläger einen auf eine in Nummer 1 nicht genannte Weise überhöhten Streitwert zugrunde legt,
<i>Neu</i>	3. der Kläger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) parallele Verfahren in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten führt,
<i>Neu</i>	4. der Kläger oder sein Prozessbevollmächtigter sich vor dem beziehungsweise im Verfahren oder in parallelen Verfahren in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten Mitteln der Einschüchterung, Belästigung oder Drohung bedient hat beziehungsweise bedient,
<i>Neu</i>	5. der Kläger in der Absicht der Prozessverschleppung handelt oder
<i>Neu</i>	6. der Kläger das Verfahren auf eine nicht in den Nummern 1 bis 5 genannte Weise missbräuchlich führt.

Geltendes Recht	Änderungen durch RefE
<i>Neu</i>	(4) Die Regelungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden auf die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus der Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte ergeben.
<i>Neu</i>	§ 616
<i>Neu</i>	Vorrang- und Beschleunigungsgebot
<i>Neu</i>	Rechtsstreitigkeiten nach diesem Abschnitt sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
<i>Neu</i>	§ 617
<i>Neu</i>	Prozesskostensicherheit
<i>Neu</i>	Der Kläger leistet auf Verlangen des Beklagten wegen der Prozesskosten Sicherheit. Die §§ 111 bis 113 sind anzuwenden.
<i>Neu</i>	§ 618
<i>Neu</i>	Kostenentscheidung; besondere Gebühr; Umfang der Kostenpflicht
<i>Neu</i>	(1) In der Entscheidungsformel stellt das Gericht im Rahmen der Kostenentscheidung ausdrücklich fest, dass der Rechtsstreit aufgrund der öffentlichen Beteiligung des Beklagten missbräuchlich geführt wurde.
<i>Neu</i>	(2) Das Gericht kann in der Kostenentscheidung dem Kläger eine besondere Gebühr nach Nummer 1903 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz mit einem Gebührensatz bis zur Höhe des in dem Rechtsstreit für das Verfahren im Allgemeinen maßgeblichen Gebührensatzes auferlegen; eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr ist unbeachtlich.

Geltendes Recht	Änderungen durch RefE
<i>N e u</i>	(3) Dem Beklagten sind die Kosten seines Rechtsanwalts auch über die gesetzlichen Gebühren und Auslagen hinaus zu erstatten, soweit diese Kosten üblich und angemessen sind.
<i>N e u</i>	§ 619
<i>N e u</i>	Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen
<i>N e u</i>	Das Berufungs-, das Revisions-, das Beschwerde- und das Rechtsbeschwerdegericht haben rechtskräftige Urteile und Beschlüsse elektronisch und leicht zugänglich sowie anonymisiert oder pseudonymisiert zu veröffentlichen. Weitergehende Anforderungen an die Veröffentlichung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

Geltendes Recht	Änderungen durch RefE
Gerichtskostengesetz	Gerichtskostengesetz
(- GKG) vom: 05.05.2004 - zuletzt geän- dert durch Art. 6 G v. 16.7.2024 I Nr. 240	
Anlage 1	Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2) Kostenverzeichnis	u n v e r ä n d e r t
Geltendes Recht	Änderungen durch GesetzE
Teil 1 Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

Hauptabschnitt 9 Besondere Gebühren		
1903	N e u	

Änderungen durch RefE

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Vorbemerkung 1: Die Vorschriften dieses Teils gelten nicht für die in Teil 2 geregelten Verfahren.		
Hauptabschnitt 9 Besondere Gebühren		
1903	Auferlegung einer Gebühr nach § 618 Abs. 2 ZPO in missbräuchli- chen Verfahren aufgrund öffentlicher Beteiligung.....	wie vom Gericht bestimmt

